OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800500/5/HW

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der S. D., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.12.2022, GZ: BHSD/922140011466/22, betreffend Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.09.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin („Bf“) eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass sie als Unternehmerin mit dem Sitz in x, am 18.08.2022 um 09:30 Uhr, auf der B 137, StrKm 60, Fahrtrichtung Wels, Gemeindegebiet St. Florian am Inn, mit dem Lastkraftfahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Blumen) von Deutschland nach Österreich (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt habe, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche als Einspruch bezeichnete Beschwerde (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 10, wonach die unrichtige Bezeichnung als Einspruch nicht schadet), in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, dass bis zum 21.05.2022 eine EU-Lizenz erst bei einer Güterbeförderung von mehr als 3.500 kg notwendig gewesen sei. Die Bf habe zunächst nicht erfahren, dass ab dem 21.05.2022 auch für Transporte ab 2.500 kg eine „EU-Lizenz“ erforderlich sei. Es würden zwischen der Änderung (21.05.2022) und der Kontrolle des Fahrers der Bf nicht einmal drei Monate liegen. Die Bf habe sich sofort nach der Kontrolle um die Erlangung einer entsprechenden EU-Lizenz gekümmert und sei mittlerweile im Besitz der EU-Lizenz.

I.3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 26.09.2023 eine Verhandlung durchgeführt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 18.08.2022 um 09:30 Uhr, auf der B 137, StrKm 60, Fahrtrichtung Wels, Gemeindegebiet St. Florian am Inn, wurde mit dem Lastkraftfahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, durch den Fahrer R. A. für das Beförderungsunternehmen der Bf eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Blumen) von Deutschland nach Österreich (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, wobei zu diesem Zeitpunkt keine Gemeinschaftslizenz im Fahrzeug vorhanden war. Das Beförderungsunternehmen verfügte zu diesem Zeitpunkt auch nicht über die erforderliche Gemeinschaftslizenz.

II.2. Beweiswürdigung: Dass am 18.08.2022 die unter II.1. festgestellte gewerbsmäßige Beförderung von Gütern durchgeführt wurde, wurde bereits im

angefochtenen Straferkenntnis im Wesentlichen so festgestellt und es stimmt dies mit den Angaben in der Anzeige überein. Die Bf ist den (im angefochtenen Straferkenntnis getroffenen) Feststellungen betreffend die tatsächlich durchgeführte Beförderung in der Beschwerde im Übrigen nicht substantiiert entgegengetreten und es ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Anzeige. Dass das Beförderungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt über keine Gemeinschaftslizenz verfügte, ergibt sich vor allem aus den Angaben der Bf in der Beschwerde, wonach sich die Bf (erst) nach der Kontrolle um die Erlangung einer entsprechenden Lizenz gekümmert habe und jetzt im Besitz der Lizenz sei. Für die Richtigkeit dieser (innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG gemachten) Angaben sprechen im Übrigen auch die Ausführungen in der Anzeige, wonach der Fahrer bei der Kontrolle der Meinung gewesen sei, dass erst ab 3.500 kg eine EU-Lizenz benötigt werde. Es ergeben sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen auch keine ausreichenden Gründe, die dafürsprechen würden, dass das Beförderungsunternehmen zum Tatzeitpunkt bereits über eine Gemeinschaftslizenz verfügt hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 GütbefG auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:
1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,
2. Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14.06.1973,
3. Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebener Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Nachweise über die in § 7 Abs. 1 GütbefG angeführten Berechtigungen bei jeder Güterbeförderung über die Grenze während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet mitgeführt werden.

Nach § 23 Abs. 1 GütbefG begeht unter anderem eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 GütbefG ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinba-

rungen nicht einhält (Z 3) oder nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden (Z 8).

III.2. Während ein Unternehmer nach § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG auch dann zu bestrafen sein kann, wenn er eine erforderliche Fahrerbescheinigung erst gar nicht besorgt hat (vgl. dazu etwa VwGH 29.02.2012, 2009/03/0032, mwN), ist für die Durchführung einer der Gemeinschaftslizenz unterliegenden grenzüberschreitenden Güterbeförderung, ohne dass der Unternehmer über eine Gemeinschaftslizenz verfügt, die Strafnorm des § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 7 Abs. 1 Z 1 GütbefG einschlägig (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0127). Da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, im vorliegenden Fall die Bf zum Tatzeitpunkt über keine Gemeinschaftslizenz verfügte, kommt verfahrensgegenständlich eine Bestrafung der Bf nach § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG sohin nicht in Betracht.

III.3. Im Übrigen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall bereits aus nachstehenden Gründen auch nicht den Abspruch der ersten Instanz abändern bzw. ergänzen und über die Bf erstmalig eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 iVm § 7 Abs. 1 Z 1 GütbefG verhängen. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf (nur) zur Last gelegt, dass diese nicht dafür gesorgt habe, dass die erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Dies (der Spruch) steht auch mit der Begründung im Straferkenntnis in Einklang, zumal dort unter anderem ausgeführt wird, dass die Durchführung einer gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung ohne einer an sich vorhandenen Gemeinschaftslizenz bewirke, dass nicht an Ort und Stelle überprüft werden könne, ob ein Unternehmen berechtigt ist, im Transportgewerbe tätig zu sein. Der Bf wird von der belangten Behörde sohin letztlich nur vorgeworfen, nicht dafür gesorgt zu haben, dass die erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Hingegen wurde der Bf weder im angefochtenen Straferkenntnis noch in einer sonstigen Verfolgungshandlung der Behörde zur Last gelegt, die Beförderung ohne die erforderliche Berechtigung durchgeführt zu haben. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung hat sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente, insbesondere auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift, zu beziehen (vgl. etwa VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034, mwN). Da der Bf in keiner Verfolgungshandlung vorgeworfen wurde, die Beförderung ohne die erforderliche Berechtigung durchgeführt zu haben, kommt schon insofern eine Bestrafung der Bf nach § 23 Abs. 1 Z 3 GütbefG nicht (mehr) in Betracht.

III.4. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher spruchgemäß aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis sind der Bf keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Strafbarkeit anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger